

7. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Dezember 1953

93/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dr. Scheuch und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend die zwangsweise Räumung von Schrebergärten.

-.-.-.-

Im Jahre 1945 wurden mehrere tausend Schrebergärtner, die der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehörten, meist mit grober Gewalt aus ihren Gärten vertrieben, die sie in oft Jahrzehntelanger Arbeit aus dem Nichts geschaffen hatten. Für diese Gärten wurden an wirkliche oder angebliche NS-Geschädigte provisorische Benützungsbewilligungen durch die Gemeinde Wien erteilt. Durch die Bestimmungen des XV. Hauptstückes Abschnitt II des Nationalsozialistengesetzes wurden diese provisorischen Benützungsbewilligungen in dauernde umgewandelt und die Schrebergartenpachtverträge als mit 27.4.1945 als aufgelöst erklärt, soferne eine provisorische Benützungsbewilligung ausgestellt worden war und die früheren Pächter registrierungspflichtig waren. Ferner bestimmte Abschnitt I Pkt.1 des XV. Hauptstückes, dass noch bestehende Pachtverträge mit "Belasteten" mit Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes als aufgelöst gelten. Pkt.3 bestimmt ferner, dass die weichenden Pächter die Bauten zu belassen haben und ihnen dafür eine Ablöse gebührt, welche in einem eigenen Verfahren bestimmt werden solle.

Für die Superädikate der bereits exmittierten "Minderbelasteten" fehlte eine solche Bestimmung. Anfangs boten die neuen Pächter ebenso wie für die Bepflanzung auch für die Schrebergartenhütte, Wasserleitung, Umzäunung, Gartenwege etc. eine Entschädigung an; in letzter Zeit sind aber Gerichtsurteile ergangen (z.B. BG. Floridsdorf 4 C 375/53), worin ausgesprochen ist, dass die Regelung für "Belastete" nicht ausgedehnt werden kann, sodass der "Minderbelastete" einen Anspruch auf Entschädigung oder Ablöse nicht hat, sondern nur das jus tollendi, andererseits der Okkupant verlangen kann, dass die Hütte weggeräumt werden muss und dieses Begehr durch Räumungsklage und -exekution durchzusetzen ist.

Der "Minderbelastete" wird gegenüber dem "Belasteten" entgegen dem Sinn des Gesetzes benachteiligt. Denn er hat keinen Anspruch auf Ablöse, sondern erhält statt des Wertes einer oft gut ausgestatteten Hütte einen Haufen unbrauchbarer Bretter und Heraklithplatten. Durch diese Zerstörungen werden auch bedeutende Werte an Volksvermögen sinn- und zwecklos vernichtet. Der Okkupant verwendet nämlich erfahrungsgemäß diese Räumungsklage, um den

Vorbesitzer zu nötigen, die Hütte weit unter dem wahren Werte an ihn zu veräussern, um die totale Wertvernichtung durch Demolierung zu vermeiden.

Andererseits haben die Abg. Polcar und Genossen am 25.11.1953 im Nationalrat den Antrag 50/A eingebracht, welcher darauf hinausläuft, die Schrebergärten ihren früheren Besitzern zurückzugeben. Bis dieser aber Gesetz wird, entstehen laufend schwere Schäden und wird Vermögen vernichtet. Es liegt daher im Interesse des Schuldners, hier des früheren Besitzers, dass solche Delogierungen und Demolierungen unterbleiben, andererseits kann es dem Gläubiger, also dem Eingewiesenen nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden, die Hütte weiterhin auf seinem Pachtgrund zu belassen, da sie ihn weder stört, noch schädigt, sondern er im Gegenteil sie nach wie vor benützt, da eine Benützung des Schrebergartens ohne Hütte sehr erschwert ist.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

Ist der Herr Minister bereit, bei den Gerichten, soweit sie mit der Entscheidung über die Räumung von Schrebergärten, die zufolge des XV. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes ihren Besitzer gewechselt haben, befasst sind, unter Wahrung ihrer vollen richterlichen Entscheidungsbefugnis anzuregen, die Räumungsexekution unter den Voraussetzungen des Artikels VI der "Schutzverordnung" vom 4.12.1943, DRGBl. I S. 666 aufzuschieben, wenn es sich um die Klage eines in einen Schrebergarten nach der genannten Gesetzesstelle Eingewiesenen gegen den früheren Besitzer und um die auf den enteigneten Kleingärten befindlichen Bauten (Superädifikate) und sonstige Zubehör handelt?

-.-.-.-.-